

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3671

vom 10. Dezember 1991

Aufnahme des Kachelofens im Haus Nr. 6 in Titterten in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

In Titterten steht das ehemalige Bauernhaus an der Rankgasse 6, das eines der ältesten Häuser ist, aber im 18. Jahrhundert nahezu vollständig umgebaut wurde. Im Obergeschoss steht in der Stube ein Kachelofen mit zweistufiger Kunst mit der auf zwei Kacheln vorkommenden Jahreszahl 1775. Der Kachelofen dürfte deshalb beim Umbau im 18. Jahrhundert entstanden sein. Der eigentliche Kachelofen steht auf einem Steinsockel, die Kunst auf Steinfüssen. Die Kacheln enthalten durchwegs Nelkenmuster, wobei die Grundfarbe grün ist. Derartige Kacheln finden sich auf der Landschaft seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in besseren Bauernhäusern in der Stube. Die Kachelöfen waren nicht nur ein Heizkörper und ein Backofen, sondern auch Ausdruck eines besonderen Bauernstandes, eines gewissen Wohlstandes des betreffenden Besitzers, denn wir finden sie selten in Kleinbauern- oder Tauerhäusern, oft aber in Posamenterstuben, wo sie im Platz eingeschränkt waren. Stilistisch betrachtet sind die Nelkenmuster Vorläufer der sogenannten patronierten Kacheln. Auf dem Kachelofen in Titterten ahmen die Eckkacheln barocke Füllungen nach und sind deshalb typische Motive der Mitte des 18. Jahrhunderts. Da im Baselbiet in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Kachelöfen verschwunden, durch neue ersetzt oder verkauft worden sind, gilt es die wenigen noch am Ort erhaltenen Öfen zu sanieren und zu erhalten, als Zeugen einer Wohnkultur, die aus wirtschaftlichen Gründen erst im 18. Jahrhundert möglich war.

Die Besitzerin des Kachelofens, [REDACTED], Titterten, und der Gemeinderat von Titterten sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Der Kachelofen im Haus Nr. 6 in Titterten ist geschützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpfelgers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], 4425 Titterten
 - Gemeinderat Titterten, 4425 Titterten
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Kantonaler Denkmalpfleger, Dr. [REDACTED] (2)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

